

209. Appellationsurteil von Landammann und Rat von Glarus im Streit zwischen den armen und reichen Gemeindegossen von Grabs bzw. den Gemeindegossen, die kein Vieh besitzen und den Viehbesitzern, um die gemeinsame Nutzung von Allmende und Alpen

1713 Mai 11

5

Landammann und Rat von Glarus holen im Streit zwischen den armen und reichen Gemeindegossen von Grabs Erkundigungen ein:

1. *Die Armen (Gemeindegossen, die kein Vieh oder nur ein Kühlein besitzen) wünschen eine Veränderung des Legibriefes.*

2. *Die Armen teilen sich in zwei Gruppen. Die grössere geht auf das Angebot der Reichen (Viehbesitzer) ein, die kleinere will die Klage weiterziehen.* 10

3. *Die Kosten belaufen sich auf beiden Seiten auf über 400 Gulden.*

Darauf wird folgendes Urteil gefällt:

1. *Die bereits gefällten Urteile in dieser Sache sind ungültig.*

2. *Der Legibrief bleibt für die festgesetzte Zeit in Kraft. Nachher können in Absprache mit der Obrigkeit Veränderungen vorgenommen werden.* 15

3. *Jede Partei trägt ihre Kosten selbst.*

4. *Die Armen dürfen in dieser strengen Zeit Obst und Heu auf den Allmenden sowie die Streue auf der Allmend Püls einsammeln.*

Der Aussteller siegelt. 20

1. *Am 21. Mai 1680 klagen die armen Gemeindegossen (Genossen, die kein Vieh oder nur ein Kühlein besitzen) gegen die habenden gemeindtsgenoßen (Viehbesitzer) von Grabs betreffend die Teilung und Bestossung der Alpen und Allmenden in Grabs. Auf Seiten der Armen klagen als Verordnete Hans Montaschiner, Meister Dietrich Vetsch und Meister Andreas Zogg. Auf Seiten der Reichen stehen Hauptmann Zogg, Landesfähnrich Tischhauser und Säckelmeister Grässli. Die beiden Gesandten von Glarus urteilen zusammen mit dem neuen und alten Landvogt (Syndikat), dass der Vertrag (gemächtßbrieff, hier wohl Legibrief) bis zum Herbst gültig sein solle. Danach sollen die Reichen den Armen, die nur ein köüly haben oder gar keineß, auß der steür gäben und bezahlen namlichen 18 batzen. Welcher aber burger (Ausbürger) sindt undt an der steür nichtß haben, sollent die burger für ihre bürger zahlen. Nach Ablauf des Vertrags sollen die Ausschüsse der Armen und Reichen einen Vergleich suchen; können sie sich nicht einigen, sollen sie die Streitsache mit Erlaubnis des Landvogts an Glarus appellieren (OGA Grabs O 1680-1; vgl. dazu Lippuner 2018, S. 120–123 mit Transkription).* 25

2. *Der Konflikt zwischen Armen und Reichen in Grabs um die Alp- und Allmendnutzung flammt um 1712 wieder auf. Am 14. November 1712 klagen die Verordneten der Besitzlosen gegen die Verordneten der Viehbesitzer, dass sie von ihrem Allmendrecht nicht profitieren, da sie wegen ihrer Armut kein Vieh auf die Gemeidealpen und Allmenden zu treiben haben. Darauf machen die Verordneten der Reichen drei Vorschläge, bei dem die Armen den Dritten annehmen. Doch die Reichen appellieren den Entscheid an den Landvogt, denn der tratt halber gehör den armmen nichts, es seye den richen ihr eigne sach. Der Landvogt bestätigt jedoch den von den Armen angenommenen dritten Vorschlag: Die Alpen und Allmenden sollen in Stösse gelegt und von der Tratt im Frühling und im Herbst in Berg und Tal soll jeder Gemeindegossen jährlich für jedes Tier einen bestimmten Betrag entrichten, der unter den Gemeindegossen verteilt wird. Amtleute und der Pfarrer von Grabs müssen für das Weidrecht nichts bezahlen (LAGL AG III.2418:018; zu diesem Konflikt siehe auch LAGL AG III.2409:064–AG III.2409:068; AG III.2409:086; AG III.2409:087; AG III.2418:016). Schliesslich fällt Glarus am 11. Mai 1713 den hier edierten Entscheid, der alle früheren Urteile für ungültig erklärt.* 35
40
45

3. In den 90er Jahren des 18. Jh. kommt es zu erneuten Konflikten zwischen Armen und Reichen in Grabs um die Teilung des Allmendguts sowie um weitere Artikel im Legibrief. Verlauf und Hintergründe des Konflikts sind eingehend von Schindler 1986, S. 277–305 dargestellt worden (vgl. auch die Dokumente in den beiden Dossiers LAGL AG III.2436 sowie LAGL AG III.2449:006; OGA Grabs O 1794-3 sowie den Streit um den neuen Legibrief in Buchs, der zur gleichen Zeit ausbricht [LAGL AG III.2436]).

Wir, landamman und ein gantz geseßner rath zue Glaruß, urkhunden öffentlichen hiermit dieserem brieff, nach deme unß zue sonderem mißfalhen zue vernemmen kommen, welcher gestallten unßer liebe, getreüwe angehörige, die gemeindts genoßen in Grapß in unser grafschafft Werdenberg, under sich selbst in streith und mißverstendtnus gerathen umb die gemeinsamme genießung der trath, allmeinden und alpen daselbst gelegen. Wodurch sie in ohnnötige und kostbare rechtshandlung verwicklet worden, welche endlich auch bis an uns gelangen sollen. Haben wir zue vorkommung^a deße und anderer schädlicher nachfolge auß landtsvätterlicher sorgfahlit eine ohnumbgängliche notturfft zue sein erachtet, eine wahrhaft gründtliche erkundigung einzuehohlen:

1. Worumb die beiden partheyen, genoßen besagter gemeind Graps, under dem scheinbaren nammen der armen eines, und der reichen anders theils, eigentlichen im streith seyend.

2. Wie viel auf der eint und anderen seithen sich befinden.

3. Wie vil kosten jede parthey von dieser mißverstendtnus wegen schon gehabt habe. Deme haben wir den ohnverenderlichen befelch beygefüegt, im fahl wir nach hierumb empfangenen bericht befinden wurden, daß dieser sach rechtsfertigung weiters und bis an unß zuegestatten seye, daß solches nit auf der gemeindt kösten, sonder auß jeden theils eignem sekel beschechen solle, mit dem anhang, daß uns eine ordenliche verzeichnuß überschickt werde, wer sich auf die andere seithen schlage.

Allß unß nun der hierüber verlangte bericht gebührend einkommen, haben wir so viel ersehen können,

1., daß der dißfahls arm genendten begehren außert und über den lege-brieff schreite, welchen die gemeind Graps under sich selbst / [fol. 1v] auf gewüße jahr (¹die noch nit außgeloffen seind, aufgerichtet, angenommen und von dem damahligen landtvogt bestettigen laßen hat.

2., daß die arm genenten sich in iren gar ohngleiche theil getheilt und der weith größere mit dem anerbietten, welches diejenigen ihnen gethan haben, so die reichern geheißten worden, sich zue vernüegen erkläret, die übrigen aber an der zahl 16² den schluß gefaßet, den appellanten im rechten red und antwurth zuegeben.

3., daß beiderseiths gemachte kösten vierhundert guldin übersteigen, welches halb die armen genendten eine tadelhafte ohnmaß gebraucht haben, wie es die eingegebene specification gezeiget hat.

Dahero unß von oberkeitlichem amts wegen obliget, diesen und der gantzen sach den höchstgefährlichen und zue zerrüttung aller gueter ordnungen ziehenden lauf abzueschneiden, weßwegen wir mit einer landtsvätterlichen gemeinten einhelligkeit erkendt haben und erkennen in krafft diß:

1., daß dieser sach halber die ausgefehlte urtlen niemanden binden, sondern krafftloß sein sollen. 5

2., daß es bey dem aufgerichten und von oberkeits wegen bekrefftigten legebrief die bestimbte jahr auß ohngeenderet verbleiben solle. Welchem nach und wann er außgeloffen sein wirt, es mit vorbehalt unßer oberhand, an der gantzen gemeind Graps oder dem mehrern theil derselben stehen sol, von dem denzemahl regierenden landtvogt deßen bestettigung von neüwem zue begehren oder aber nach ihrer gemeindt recht und altem gebrauch die nötig erachtende ender- und verbeßerung vorzuenemmen und darüber die oberkeitliche ratification begehren zue laßen. Welches niemahlen underbleiben sol, es bleibe gleich bey dem alten oder es werde ettwas neüwes gemacht. 10 15

3. Die kösten, so über diese minder wohlbedachte / [fol. 2r] rechtshandlung ergangen seind, sol jede parthey die ihrigen auß eignem seckel bezahllen und dernhalb weder die gemeind noch dem gegentheil anzuefechten haben.

4. Laßen wir unß wohlgefahlen, daß diejenigen, so dißfahls die reicheren geheißten worden, umb dieser gegenwertigen, strengen zeith willen den arm genendten theil daß ops und daß heüw auf den allmeinden wie auch die Püls streüwe allein zugenießen freywillig anerbotten und überlaßen haben. Welches anerbietten diese zum größern theil danckhbarlich angehohmen, dahero unser will, meinung und befelch ist, daß die überigen sechszechen sich daran auch settigen und weitere rechtsfertigung zuesuechen aufhören und abstehen sollen, so lieb ihnen ist, unser große ungnad zue vermeiden. 20 25

Wir sind im überigen und zum beschluß, daß gnädigen versehens zue einer ehrsammen gemeind Graps, sie werde diesere an die arm genenten umb dieser strengen zeith willen überlaßen: Genießung des ops und heüws auf den allmeinden und des Püls streüwe. Bey einer sich ergebenden geringen beße- 30
rung nit grad widerum zue gemeinen handen ziehen wollen, wie sie deßen befüegt were, sondern ihre armen alle zeith in eine gott und uns wohlgefahlige betrachtung ziehen.

Deßen zue einem wahren urkunt und bekrefftigung haben wir diesere, unse- 35
re erkandtnuß mit unserem gewohnten landts sigill, jedoch uns an allen unseren rechten in allwäg ohne schaden, verwahret übergeben laßen, den 30. aprilis, 11. may anno 1713,

Cosmas Tinner, landschreiber.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 19. Jh.:] Reiche und arme

[Registraturvermerk auf der Rückseite:]^b 28; 1713; 5 40

Original: OGA Grabs O 1713-1; (Doppelblatt); Cosmas Tinner, Landschreiber; Papier, 21.0 × 34.0 cm; 1 Siegel: 1. Glarus, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

Abschrift: (1715 Dezember 25) LAGL AG III.2436:028; (Doppelblatt, 3 Seiten beschrieben); Abraham Tinner, Pfarrer der Gemeinde; Papier, 21.0 × 33.0 cm.

- 5 ^a *Korrigiert aus: vorkomnung.*
 ^b *Streichung: 29.*
- ¹ *Schliessung der Klammer fehlt.*
 ² *Im Kostenverzeichnis ist ein Verzeichnis mit 16 Namen der Armen, die in diesen Rechtshandel eingewilligt haben (LAGL AG III.2409:067).*